

# Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt

*Wolfram Höfling*

## I. Entstehungsgeschichte

Bis zum Jahre 2005 kannte die liechtensteinische Verfassung – mit ihren unterschiedlichen dogmengeschichtlichen Schichten, europäischen Überlagerungen (durch die EMRK) und vorsichtigen Erweiterungen<sup>1</sup> – keine Garantienorm, die die Würde des Menschen unter verfassungsrechtlichen Schutz nahm. Insofern kann das Fürstentum Liechtenstein durchaus als «Nachzügler» bezeichnet werden. Seit Mitte der 1970er-Jahre und erneut nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Sowjetimperiums war es in vielen europäischen Staaten zur Aufnahme einer Menschenwürdenorm in die Verfassung gekommen.<sup>2</sup> Die neue schweizerische Bundesverfassung von 1999, die eine erhebliche Prägekraft für Liechtenstein ausübt, stellte in Art. 7 BV die Menschenwürde an die Spitze des Grundrechtskatalogs.<sup>3</sup> In Liechtenstein wurde dies erst durch das Verfassungsgesetz vom 27. November 2005 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Menschenwürde und Recht auf Leben) realisiert.<sup>4</sup> Ungewöhnlich war dabei der Anlass für die Einfügung an der Spitze des Grundrechtskatalogs: Die Verfassungsänderung

---

1 Andreas Kley, *Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein*, in: Kley/Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, 2012, S. 13 ff.; dies., *Grundrechte in Liechtenstein – europäischer Kontext und Geschichte*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011)*, 2011, S. 233 ff.

2 Siehe dazu Stephan Kirste, *Menschenwürde im internationalen Vergleich der Rechtsordnungen*, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), *Das Dogma der Unantastbarkeit*, 2009, S. 175 ff.

3 Hier etwa Walter Haller, *Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. VII/2, 2007, § 209 Rn. 5.

4 Siehe Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2005, Nr. 267, S. 101.

war Inhalt des Gegenvorschlags des Landtags zur Volksinitiative «Schutz des Lebens», die auf eine Änderung des Art. 14 LV zielte, in welchem der Schutz des Lebens von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod als oberste Aufgabe des Staates verankert werden sollte.<sup>5</sup> In der Volksabstimmung vom 25. und 27. November 2005 wurde die Initiative verworfen und der Gegenvorschlag des Landtages angenommen. Der Auftakt zum IV. Hauptstück der Verfassung, der von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen handelt, lautet nunmehr: Art. 27bis Abs. 1: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Abs. 2: Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hieran schliesst der neue Art. 87ter an: Abs. 1: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Abs. 2: Die Todesstrafe ist verboten.

Die Beratungen im Landtag spiegeln durchaus unterschiedliche Deutungen und Erwartungen wider. So weist etwa der Abgeordnete Markus Büchel nachdrücklich auf die Textidentität des Gegenvorschlags mit Art. 7 der schweizerischen Bundesverfassung hin.<sup>6</sup> Er fügt aber hinzu, zunächst hätten die Fraktionen der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) und der Vaterländischen Union (VU) eine Formulierung gewählt, welche derjenigen im deutschen Grundgesetz und in einigen Kantonsverfassungen der Schweiz entsprochen habe. Dann sei allerdings in den Diskussionen von verschiedenen Seiten vorgebracht worden, die Formulierung «unantastbar» sei zu stark und könne den «Eindruck erwecken, der Staat müsse jederzeit einen umfassenden und absoluten Schutz der Menschenwürde bieten, was so nicht der Realität entspräche». Nicht einmal das Recht auf Leben sei so absolut formuliert. Der Abgeordnete Paul Vogt hielt dagegen die gefundene Formulierung für «eher schwach». Die Menschenwürde müsse ein unverrückbarer Massstab im Rechtsstaat sein.<sup>7</sup> Auf die Landtagsdiskussion wird in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen sein, präsentiert sie doch – implizit oder explizit – etliche Versatzstücke des grundrechtsdogmatischen Diskurses.

---

5 Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum formulierten Initiativbegehren des Komitees «Für das Leben» zur Abänderung von Art. 14 der Landesverfassung, Nr. 40/2005.

6 Landtagsprotokolle des Liechtensteinischen Landtags vom 21. September 2005, S. 846 (847).

## II. Zur Rechtsnatur des Art. 27bis Abs. 1 LV: Objektive Fundamentalnorm oder subjektives Grundrecht?

Zu den Dauerthemen dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die zutreffende Deutung von Menschenwürdegarantien gehört der Streit darum, ob es sich insoweit (lediglich) um objektive Verfassungsrechtsätze handelt oder ob sie (auch) als subjektive Rechtspositionen qualifiziert werden können.

In seiner – soweit ersichtlich – bislang einzigen Entscheidung zu Art. 27bis Abs. 1 LV deutet der Staatsgerichtshof zunächst ebenfalls eine objektiv-rechtliche Interpretation der Verfassungsnorm an. Unter expliziter Bezugnahme auf die Judikatur des Schweizerischen Bundesgerichts führt der Staatsgerichtshof aus, die Bestimmung habe allgemein die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit und bilde als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte.<sup>8</sup> Doch diese Ausführungen bedeuten keine Negierung des Charakters als eines subjektiv-öffentlichen Rechts: Zum einen spricht der Staatsgerichtshof auch von einem «Auffanggrundrecht»,<sup>9</sup> zum anderen prüft das Verfassungsgericht das Vorbringen des Beschwerdeführers gegen seine (beschränkte) Entmündigung im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, indem allein die Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte<sup>10</sup> – also: subjektiver Rechte – geltend gemacht werden kann.

Und in der Tat ist Art. 27bis Abs. 1 LV eine Verfassungsbestimmung, die ein subjektives Grundrecht verbürgt. Ausdrücklich formuliert sie die Verpflichtung, die Menschenwürde «zu achten und zu schützen». Damit greift die Verfassungsbestimmung die geradezu «klassische» Doppelfunktion der Grundrechte auf, nämlich Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu sein und zugleich Schutzansprüche gegen den Staat auf Schutz vor privaten Übergriffen zu gewährleisten.<sup>11</sup>

7 A. a. O., S. 850 (852).

8 Staatsgerichtshof 2009/18 Rn. 3.1.

9 Dazu noch unten sub IV.

10 Zu den EMRK-Grundrechten bzw. Rechten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie zu den EWR-Rechten als tauglicher Beschwerdegrund siehe Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, 2003, S. 118 ff.

11 Zu den Grundrechtsfunktionen näher Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994, S. 47 ff.; ders., Die Grundrechtsordnung des Fürsten-

Neben dem zentralen subjektiv-rechtlichen Aussagegehalt erfüllt der Menschenwürdesatz auch eine objektiv-rechtliche Funktion als «archimedischer Punkt des Verfassungsstaates».<sup>12</sup> Darüber hinausgehend bezieht sich die Menschenwürde als Relations- oder Kommunikationsbegriff auf den Akt der Staats- bzw. Gemeinwesenfundamentierung: Die in der Präambel berufenen Subjekte der verfassungsgebenden Gewalt gründen den Staat um der Würde des Menschen willen auf die gegenseitige Anerkennung als prinzipiell in gleicher Weise freie und in gleicher Weise würdige Mitglieder des Gemeinwesens. Menschenwürde meint in dieser Solidargemeinschaft nicht nur gegenseitige Achtung des Lebens, der Unverletzlichkeit und der Freiheit, sondern wechselseitige Anerkennung des anderen in seiner individuellen Eigenart.<sup>13</sup> Die Menschenwürdegarantie ist auf diese Weise «Strukturnorm für Staat und Gesellschaft».<sup>14</sup> Die doppelte Stossrichtung der objektiv-rechtlichen Funktion des Menschenwürdesatzes entspricht so der zweifachen subjektiv-rechtlichen Bedeutung: dem Achtungs- und dem Schutzanspruch.<sup>15</sup>

### III. Normstruktur

Die Klärung der Rechtsnatur des Art. 27bis Abs. 1 LV bedeutet indes noch keine Gewissheit über seine Normstruktur. Die damit aufgeworfene Frage ist – was nicht immer beachtet wird – zu trennen von derjenigen nach dem dogmatischen Aussagegehalt einschliesslich des Verhältnisses der Menschenwürdegarantie zu den (anderen) Grundrechten.<sup>16</sup> Sie betrifft das Thema, ob die Menschenwürdegarantie sowie die anderen Grundrechte dem «Spiel von Grund und Gegengrund»<sup>17</sup> folgen, bei dem

---

tums Liechtenstein, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VII/2, 2007, § 230 Rn. 11 ff.

12 Görg Haverkate, Verfassungslehre, 1992, S. 142.

13 Hasso Hofman, Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), 353 (369 f.).

14 Peter Häberle, HStR I, § 20 Rn. 59; ders., Menschenwürde und Verfassung am Beispiel von Art. 2 Abs. 1 der Verfassung Griechenlands von 1975, Rechtstheorie 11 (1980), S. 389 (410 ff.); Hasso Hofmann, Menschenrechtliche Autonomieansprüche, JZ 1992, 165 (170 f.); vgl. ferner Art. 7 I GrundVerf.

15 Zum Ganzen Wolfram Höfling, in: Sachs, Art. 1 Rn. 52.

16 Dazu unten sub IV.

17 Robert Alexy, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 289 f.

Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken gegenübergestellt und sodann auf der Ebene der Grundrechtsschrankenschränken die divergierenden Interessen im Wege praktischer Konkordanz zum schonendsten Ausgleich gebracht werden.<sup>18</sup> Bekanntlich geht die herrschende, wenn auch nicht unumstrittene Interpretation des Menschenwürdesatzes des deutschen Grundgesetzes unter Verweis auf die Formulierung «unantastbar» davon aus, dass Art. 1 Abs. 1 GG diesem Abwägungsprozess entzogen ist. Die Menschenwürde unterliegt keinerlei Beschränkungsmöglichkeiten; die sachliche Reichweite des Tatbestandes markiert zugleich die Verletzungsgrenze. Die Garantie der Menschenwürde kann auch nicht durch Rückgriff auf andere Verfassungsgüter relativiert werden.<sup>19</sup> Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>20</sup>

Die Diskussion über dieses «Dogma der Unantastbarkeit»<sup>21</sup> scheint als «Hintergrundbeleuchtung» auf in Redebeiträgen des Abgeordneten Paul Vogt bei den Beratungen der Verfassungsänderung im Landtag. Er plädierte für eine alternative Textfassung des neuen Art. 27bis Abs. 1 LV, die sich an die Formulierung der Europäischen Grundrechtecharta anlehnt, die wiederum den grundgesetzlichen Wortlaut aufgreift. Den Unterschied zwischen der schliesslich verabschiedeten und der Alternativfassung umschrieb er dahingehend: Der Antrag der FBP und VU formuliere die Würde des Menschen als ein Recht, das interpretiert werden könne, das in seiner Geltung durch Gesetze relativiert und eingeschränkt, den Umständen angepasst werden könne. Der Alternativvorschlag formuliere die Menschenwürde hingegen als Grundrecht, das vom Staatsgerichtshof unmittelbar umgesetzt werden müsse und das nicht durch Gesetze relativiert werden dürfe. Die Menschenwürde sei ein unverrückbarer Massstab im Rechtsstaat.<sup>22</sup>

---

18 Zur Struktur der grundrechtlichen Argumentation Wolfram Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, S. 79 ff.

19 Zur Diskussion etwa Wolfram Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Art. 1 Rn. 10 ff.

20 Siehe BVerfGE 75, 369 (380); 93, 266 (293): «Die Menschenwürde ... ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig»; ferner BVerfGE 107, 275 (284); 109, 279 (313 ff.).

21 Dazu vor allem der gleichnamige Sammelband, hrsgg. von Gröschner/Lembcke.

22 Landtagsprotokolle des Liechtensteiner Landtags, 21. September 2005, S. 850 (852). – Der Alternativvorschlag erhielt in der Schlussabstimmung 6 Stimmen.

Nun wird der Vorstellung von einem abwägungsresistenten subjektiven Verfassungsrecht aber entgegengehalten, Grundrechte zeichnen sich gerade durch ihre Einschränkungbarkeit aus, wozu aber die Annahme eines Absolutheitscharakters in krassstem Gegensatz stehe.<sup>23</sup> Doch die Singularität einer dem Abwägungsprozess entzogenen Verfassungsnorm spricht nicht gegen ihren Grundrechtscharakter. Betrachtet man etwa das deutsche Grundgesetz, so wird deutlich, dass die behauptete Exzeptionalität nur eine relative ist. Die deutsche Verfassung kennt auch andere Beispiele «absoluter», d. h. abwägungsresistenter Garantien. Dies gilt etwa für Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG mit seinem Misshandlungsverbot und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG mit dem Zensurverbot. Dieses findet sich, wenngleich in anderer Weise, auch in der liechtensteinischen Verfassung. Art. 40 2. Halbsatz LV enthält im Blick auf die Meinungsfreiheit eine spezifische Beschränkung der schrankenziehenden Hoheitsgewalt. Mit Ausnahme von öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen verbietet er strikt jede Zensur. Würde also eine einfachgesetzliche Regelung eine Meinungsäußerung von einer Vorgabekonformität oder einer Inhaltskontrolle abhängig machen, so wäre sie nicht erst nach Massgabe eines Abwägungsprozesses als ggf. verfassungswidrig zu qualifizieren; sie ist durch die spezifische Schrankenbeschränkungsklausel des Zensurverbotes definitiv untersagt. Entsprechende Eingriffsakte sind durch die Verfassung also absolut verboten.<sup>24</sup> Der neu eingefügte Art. 27ter Abs. 2, der die Todesstrafe verbietet, untersagt spezifische Eingriffe in das Lebensgrundrecht, nämlich Hinrichtungen, ebenfalls definitiv und ausnahmslos. Mit anderen Worten: Die Anerkennung unantastbarer, d. h. abwägungsresistenter Grundrechte bedeutet keineswegs die Akzeptanz eines normlogischen Widerspruchs.<sup>25</sup>

Für die Menschenwürde ist sie aus meiner Sicht aber darüber hinaus der Sache nach geboten: Wie sollte man sich es vorstellen, dass die Menschenwürde bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern «den

---

23 So etwa Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Rn. 124.

24 Siehe dazu auch Wolfram Höfling, Schranken der Grundrechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, 2012, S. 83 (106 f.).

25 Eingehend hierzu Wolfram Höfling, Unantastbare Grundrechte – Ein normlogischer Widerspruch?, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 111 ff.

Kürzeren zieht»? Gibt es wirklich einen legitimen Gegengrund, der etwa die basale Gleichheit aller Menschen<sup>26</sup> überspielen könnte? Wäre es vorstellbar, dass der Staat die elementaren Bedingungen menschlicher Integrität und Identität im Interesse «höherer» Werte missachtet? Der Blick auf Art. 27bis Abs. 2 LV gibt jedenfalls bereichsspezifisch eine klare Antwort. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden – und dies gilt absolut.

Gegen die Rekonstruktion der Normstruktur des Art. 27bis Abs. 1 LV als eines abwägungsfesten Grundrechts kann auch nicht der – gegenüber der Europäischen Grundrechtecharta oder dem Grundgesetz – «schwächere» Normtext ins Feld geführt werden. Er ist insoweit keineswegs eindeutig als Absage an das Unantastbarkeits-Dogma zu lesen. Ein Blick in die schweizerische (Kommentar-)Literatur macht das deutlich. Die als Vorbild dienende Norm des Art. 7 BV wird durchaus so verstanden, dass sie in ihrem Individualrechtsgehalt keine Beschränkungen duldet.<sup>27</sup>

#### IV. Aussagegehalt

Es ist hier nicht der Ort, den dogmatischen Aussagegehalt der Menschenwürdegarantie im Einzelnen zu rekonstruieren. Am besten nähert man sich dem Menschenwürdesatz durch eine Bestimmung jener Kernzonen seines Gewährleistungsinhalts. Dabei lassen sich im Wesentlichen vier Dimensionen unterscheiden:<sup>28</sup>

- Achtung und Schutz der körperlichen Integrität;
- Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen;
- Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit;
- Wahrung der personalen Identität und Integrität.

---

26 Dazu als einem Gewährleistungselement des Menschenwürdesatzes etwa Wolfram Höfling, in: Sachs, Art. 1 Rn. 33 f.

27 Siehe etwa Philippe Mastronardi, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 2008, Art. 7 Rn. 51.

28 Siehe dazu Wolfram Höfling, in: Sachs, Art. 1 Rn. 19; ähnlich Klaus Stern, Staatsrecht IV/1, S. 23; vgl. auch Peter Bussjäger, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, S. 113 (117).

Bereits diese Strukturierung unterstreicht, dass die Menschenwürdegarantie mit den Gewährleistungsinhalten zahlreicher spezieller Grundrechte in Zusammenhang steht.<sup>29</sup> Um diese grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis zu den anderen Grundrechten soll es im Folgenden abschliessend gehen.

Der Staatsgerichtshof spricht in seiner bereits angeführten Entscheidung vom 15. September 2009 davon, Art. 27bis Abs. 1 LV sei ein «Auffanggrundrecht»<sup>30</sup> und verneint konkret eine «spezifische» Betroffenheit der Menschenwürde.<sup>31</sup> Weitgehend übereinstimmend charakterisiert auch Peter Bussjäger Art. 27bis Abs. 1 LV als eine «Auffangnorm»<sup>32</sup>. Insoweit ähnele der Status der Norm jenem des Willkürverbots, dem ja auch nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der Charakter eines Auffanggrundrechts zukommt.<sup>33</sup> Vergleichbare Qualifikationen finden sich in der schweizerischen Literatur und Judikatur.<sup>34</sup> So sieht etwa Philippe Mastronardi unter systematischen Aspekten einen Vorrang der speziellen Grundrechte des Rechts auf Leben, der persönlichen Freiheit sowie des Rechts auf Hilfe in Notlagen gegenüber der Menschenwürde, soweit die genannten speziellen Grundrechte deutlich umschriebene Schutzbereiche aufwiesen.<sup>35</sup>

Indes lässt sich bezweifeln, ob diese Charakterisierung die besondere Normstruktur der Menschenwürdegarantie hinreichend zum Ausdruck bringt. Ohne Zweifel ist allerdings zunächst im Ausgangspunkt zu Recht festgehalten, dass Grundrechtsnormen in der Regel Schutzbereiche für bestimmte Ausschnitte der Lebenswirklichkeit hervorheben, während der Menschenwürdesatz – für die deutsche Dogmatik: ähnlich wie die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 und der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG – nicht über einen sachlich

---

29 So zu Recht auch Peter Bussjäger, a. a. O., S. 117.

30 Staatsgerichtshof 2009/18, Rn. 3.1.

31 A. a. O., Rn. 3.3; in Rn. 3.4 heisst es, der Beschwerdeführer rüge «spezifischere Grundrechte» wie insbesondere die persönliche Freiheit.

32 Siehe dazu Peter Bussjäger (Fn. 29).

33 Zum Willkürverbot siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 220 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

34 Siehe als Beispiel BGE 132 I 54, wo die Menschenwürde ausdrücklich als Auffanggrundrecht für besonders gelagerte Konstellationen gekennzeichnet wird.

35 Siehe Philippe Mastronardi, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 2008, Art. 7 Rn. 16.

eigengeprägten Normbereich verfügen. Vielmehr verweist das Schutzgut – Würde des Menschen – auf ein umfassendes Spektrum menschlicher Seins- und Verhaltensweisen. Art. 1 Abs. 1 GG schafft damit einen Verfassungsrechtssatz von «umfassender Allgemeinheit».<sup>36</sup> Ebenso wie die Gleichheit bezieht sich die Würde auf den Modus einer Handlung; beide erfassen Relationen bzw. Handlungsumfelder in Beziehung zum jeweiligen Träger des Grundrechts.<sup>37</sup> Dabei kann jeder denkbare Lebenssachverhalt den «Hintergrund» der konkreten Relationsproblematik abgeben. Daraus folgt, dass die Menschenwürdegarantie in einem Verhältnis der partiellen Spezialität und Subsidiarität zu den besonderen Freiheits- und Gleichheitsgarantien der Verfassung steht. Mit anderen Worten: Wegen ihres Zugriffs auf spezifische Wirklichkeitsausschnitte sind diese als vorrangige Massstabsnormen zu berücksichtigen. Allerdings bedeutet «Vorrangigkeit» hier nicht Subsidiarität im strengen Sinne. Vielmehr kann in der Verletzung einer speziellen Grundrechtsnorm – etwa des Rechts auf Leben oder des Persönlichkeitsrechts – zugleich ein gesondert festzustellender Verstoss gegen die Menschenwürdegarantie liegen. Eine schwere Beeinträchtigung eines anderweitig geschützten Grundrechtsguts, die dem Menschen zugleich in radikaler Weise eine der elementaren Existenz- oder Entfaltungsbedingungen verwehrt oder streitig macht, kann auch eine Menschenwürdeverletzung darstellen. Schliesslich bietet der Menschenwürdesatz des Art. 27bis Abs. 1 LV in dieser Deutung – ganz in Übereinstimmung auch mit der Judikatur des Staatsgerichtshofs – einen letzten Auffangschutz gegenüber solchen schweren Beeinträchtigungen, die von keiner anderen Grundrechtsbestimmung erfasst werden.<sup>38</sup>

## V. Schlussbemerkungen

Diese Überlegungen zur Menschenwürdegarantie der liechtensteinischen Verfassung verstehen sich als ein erster, grundsätzlicher Beitrag zu

---

36 So schon Peter Badura, *Generalprävention und Würde des Menschen*, JZ 1964, 337 (342).

37 Siehe auch Alexander Blankenagel, *Gentechnologie und Menschenwürde*, KJ 1987, 379 (386).

38 Zum Ganzen Wolfram Höfling, in: *Das Dogma der Unantastbarkeit*, S. 111 (113 f.).

erforderlichen bereichsspezifischen Entfaltungen. Vor allem bei einem Einbezug auch des Grundrechts auf Leben wären etwa Studien zu den Grundstrukturen und zentralen Massstäben des Medizin- und Gesundheitsrechts ein lohnendes Unterfangen. Das Liechtenstein-Institut bietet dafür ohne Zweifel einen exzellenten Forschungsrahmen. Dies hat nicht zuletzt Herbert Wille mit zahlreichen Publikationen eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Ihm sind diese Zeilen in bester Erinnerung an gemeinsame Forschungsaufenthalte in herzlicher Verbundenheit gewidmet.